



Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

Fördergrundsätze

Als Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung nehmen die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) in Nordrhein-Westfalen für Kinder im Grundschulalter und ihre Familien einen hohen Stellenwert ein. Sie leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern stellen ein zusätzliches Angebot der Bildung und Unterstützung für Familien dar.

Rund 80 Prozent der außerunterrichtlichen Angebote der OGS werden in NRW von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt und verantwortet. Mit dem sogenannten „Trägermodell“ haben Land und Kommunen von Beginn an die OGS als Modell der Kooperation von Schule und außerschulischem freien (Jugendhilfe-)Träger etabliert (s. BASS 12-63 Nr. 2).

Neben der fortwährenden Sicherung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Offene Ganztagschule steht die Qualität der pädagogischen Arbeit im Ganztag zunehmend im Mittelpunkt. Aus dem Koalitionsvertrag (KV) der NRW-Landesregierung 2017-2022 ergibt sich der Auftrag zur Weiterentwicklung dieser Qualität. Das Personal der freien Träger der Jugendhilfe leistet einen guten Teil jener „multiprofessionellen Unterstützung“ (KV S.11) in Grundschulen, die für sechs- bis zehnjährige Kinder und deren Eltern als wichtiges und verlässliches Angebot erbracht wird.

Im außerunterrichtlichen Bereich der OGS haben sich in den letzten Jahren veränderte und teilweise neue Qualifikationsanforderungen ergeben. Zu nennen sind hier u.a. Entwicklungen im Bereich der Ansätze und Methoden des Umgangs mit Zuwanderung und Diversität, der Partizipation, Digitalisierung, Integration und Inklusion. Weitere Bedarfe beziehen sich auf die Bereiche Kooperations- und Teamentwicklung sowie Lernförderung und Konzeptentwicklung für den Ganztag.

Darüber hinaus wird das System der Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern im Lichte der vom Bund geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in NRW in den kommenden Jahren weiter wachsen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs ist es bereits jetzt notwendig, die Attraktivität der pädagogischen Arbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS nicht nur zu erhalten, sondern zu verbessern. Die landesgeförderten Maßnahmen der Fortbildung und Qualifizierung des Personals der Träger der außerunterrichtlichen Angebote leisten hierzu einen wichtigen Beitrag.



Die Verantwortung für die Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt dabei bei den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote der OGS. Zugleich bekräftigt das Land mit seiner Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte der freien Träger sein Bekenntnis zu einem gemeinsamen und kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt unter Beachtung dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität im Bereich der außerunterrichtlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

1.2. Ein Anspruch der Zuwendungsempfänger auf Förderung besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden.

2. Gegenstand der Förderung

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen können grundsätzlich bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sein sollen und zugleich Träger außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind (im Folgenden als „freie Ganztagschule“ bezeichnet), gefördert werden.

2.1. Fortbildungen

2.1.1 Förderung

Gefördert wird die Durchführung von (Inhouse) Fortbildungen und – Qualifizierungen für Fachkräfte und weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von freien Ganztagschulen. Teilnehmen können daran auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerschulischer, privat-gemeinnütziger Kooperationspartner des außerunterrichtlichen Bereichs der OGS (z.B. aus den Bereichen Sport, Kultur). Der freie Ganztagschule kann Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte aus mehreren OGS in eigener Trägerschaft innerhalb einer Kommune oder eines Kreises bündeln.

2.1.2 Grundlagen der Fortbildungen

Den fachlichen Rahmen setzen allgemein die QUIGS-Materialien der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ in NRW, die Inhalte der Aufbaubildungsgänge



Offene Ganztagschule des LVR-Berufskollegs Düsseldorf und des LWL-Berufskollegs - Fachschulen Hamm oder weitere erprobte Angebote (z.B. „SchulTag“-Module des Erzbistums Köln). Auch Fortbildungen zu den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in NRW“ entsprechen den fachlichen Grundlagen.

2.2. Entwicklungskonzepte

2.2.1. Förderung

Gefördert wird die Entwicklung von Praxiskonzepten, deren Umsetzung die pädagogische Arbeit der Kräfte der freien Ganztagsträger in den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS nachhaltig verbessern helfen. Praxiskonzepte können OGS-übergreifend im Verantwortungsbereich desselben freien Ganztagsträgers entwickelt werden, oder trägerübergreifend in einem Quartier, einem Stadtteil oder auf Ebene der Stadt oder Gemeinde. Förderfähig sind darüber hinaus Fortbildungs-/ Qualifizierungsmaßnahmen nach 2.1, sofern sie mit der Entwicklung oder Umsetzung von Praxiskonzepten in Zusammenhang stehen.

Mit dem Erlass des Jugendressorts zu „Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII - Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung nach §§ 79 und 79a SGB VIII für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS)“ vom 13.04.2017 stellt sich für die Jugendämter die Aufgabe, im Bereich der OGS auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung hinzuwirken. Die Entwicklung von Praxiskonzepten kann auch gefördert werden, wenn sie in der Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers liegt und gemeinsam mit freien Ganztagsträgern durchgeführt wird.

2.2.2. Grundlagen der Entwicklungskonzepte

Die Praxiskonzepte greifen die fachlichen Bedarfe vor Ort auf. Grundsätzlich kommen dabei die Themenschwerpunkte des Instruments „QUIGS – Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen“ sowie die weiteren unter 2.1.2 genannten fachlichen Bezüge in Frage. In die Entwicklung einbezogen werden sollen, sofern vorhanden, thematisch einschlägige Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII, Qualitätszirkel, Runde Tische oder ähnliche Strukturen vor Ort. Gleiches gilt für Beteiligte aus dem schulischen Bereich.

2.3. Fachtage

Es werden Fachtage in der Verantwortung freier Ganztagsträger gefördert, die Grundlagen der Qualitätsentwicklung und guter Praxis im Bereich der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der OGS und der Zusammenarbeit von freien Ganztagsträgern und Grundschulen zum Gegenstand haben. Einbezogen werden sollen dabei, je nach fachlichem Erfordernis, weitere freie Ganztagsträger, kommunale Verwaltungseinheiten, privat-gemeinnützige außerschulische Kooperationspartner (z.B. aus den Bereichen Sport, Kultur) sowie weitere Beteiligte vor Ort.



2.4. Materialien

Es wird die Entwicklung von Praxismaterialien gefördert, die einen Beitrag zur Qualität der pädagogischen Arbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS leisten. Die Praxismaterialien sollen der Sache und der Form nach auf die pädagogische Arbeit in weiteren Offenen Ganztagschulen im Primarbereich anwendbar sein.

Die geförderten Materialien müssen in elektronischer Form auf der Internetseite www.ganzttag-nrw.de der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ in NRW eingestellt werden.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Die Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich freie Ganztagssträger. Sie sollen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

3.2 Für Fördermaßnahmen nach Nr. 2.2 und 2.3 können auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsempfänger sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben. Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

Zu Personalausgaben zählen ausschließlich:

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse;
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse.

4.2. Zu Sachausgaben zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte sowie Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).

4.3. Overheadkosten, Verwaltungspauschalen, Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume sowie Investitionen sind nicht förderfähig.

4.4. Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach diesen Grundsätzen berücksichtigt und als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Grundlage hierfür ist die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 1.12.2017 (MBI. NRW. S.1067).

4.5. Bei Fortbildungen nach Nummer 2.1. sind Honorarausgaben für Fortbildende oder Fachberaterinnen und Fachberater, die auf die Durchführung der



Fortbildungsmaßnahme entfallen, sowie Sachausgaben, die mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenhang stehen, förderfähig. Die Gruppengröße soll grundsätzlich fünf Personen nicht unterschreiten.

Förderfähig sind bei den freien Ganztagsträgern darüber hinaus nachgewiesene Personalausgaben für Ersatzkräfte, die zum Zeitpunkt von Inhouse-Veranstaltungen eine verlässliche Betreuung der Grundschülerinnen und -schüler in den außerunterrichtlichen Angeboten sicherstellen.

Bei Teilnahme an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die von anerkannten Trägern der Weiterbildung nach § 15 WbG NRW oder den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe angeboten und durchgeführt werden, ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Ganztagsträger der dort anfallende Teilnehmerbeitrag förderfähig.

4.6. Bei der Entwicklung von Praxiskonzepten nach Nummer 2.2. sind Personalausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht förderfähig. Förderfähig sind Honorarkosten im Umfang von bis zu fünf Beratertagen pro Praxiskonzept für Prozessmoderatorinnen und -moderatoren, Expertinnen und Experten oder Fachberaterinnen und Fachberatern, die die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen unterstützen. Förderfähig sind außerdem Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen nach Nr. 2.1, sofern sie mit der Entwicklung oder Umsetzung von Praxiskonzepten in Zusammenhang stehen. Absatz 4.5 gilt entsprechend.

4.7. Bei Fachtagen nach Nr. 2.3 sind Sachausgaben, die mit der Durchführung der Fachtage in Zusammenhang stehen, förderfähig.

4.8. Bei Materialien nach Nr. 2.4 sind Sachausgaben, die mit ihrer Entwicklung und Fertigung in Zusammenhang stehen, förderfähig.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt. Eine überjährige Förderung der entsprechenden Maßnahmen ist möglich.

5.2. Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt für den Bereich der freien Ganztagsträger 90 Prozent der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.

5.3. Die Anteilsfinanzierung für Projekte der öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1 beträgt 40 Prozent bis höchstens 80 Prozent der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.

5.4. Eine Doppelförderung von Projekten aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.



6. Verfahren

6.1. Bewilligungsbehörde im Sinne des § 44 Abs. 2 LHO ist die Serviceagentur „Ganztagig lernen in NRW“ in Trägerschaft des Instituts für soziale Arbeit e.V.

6.2. Die für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zu beachtenden Muster, Anlagen und Beiblätter sind diesen Fördergrundsätzen als Anlage beigelegt.

6.3. Anträge auf Förderung sind bis zum 28.02. (Förderbeginn ab 01.05.), zum 30.06. (ab 01.09.) sowie zum 31.10. (ab 01.01.) eines Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend hiervon wird die Antragsfrist für das Jahr 2019 auf den 31.03. (Förderbeginn zum 01.05.) festgelegt.

7. In-Kraft-Treten

Die Fördergrundsätze treten am 01. Februar 2019 in Kraft. Sie treten am 31.12.2022 außer Kraft.